

99108003001005, 99108003001005

Ausnahmegenehmigung Parken Erteilung Gewerbetreibende, Freiberufler

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/371208432/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108003001005, 99108003001005
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung Parken Erteilung Gewerbetreibende, Freiberufler
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html - https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Wenn Sie ein Gewerbe betreiben oder freiberuflich tätig sind, können Sie unter gewissen Voraussetzungen einen Parkausweis beantragen. Mit diesem dürfen Sie für die Dauer Ihres Arbeitseinsatzes in bestimmten Bereichen parken.
Volltext	Als Gewerbetreibende/r oder freiberuflich Tätige/r können Sie im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zum Parken erhalten. Dadurch können Sie beispielsweise zum kostenfreien Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Bewohnerparkzonen oder in Parkraumbewirtschaftungszonen (Parkplätze mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten) berechtigt werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt in der Regel nur für Einzeltätigkeiten Ihres Gewerbebetriebs beziehungsweise Ihrer freiberuflichen Arbeit. Einen Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Sie nicht.
Begriffe im Kontext	Straßenverkehr, Gewerbe, Parkberechtigung, Parkausweis, Freiberuflich tätige Person, parken, Ausnahmegenehmigung, Parkschein, Freiberufler, Gewerbetreibender
Bearbeitungsdauer	variiert zwischen den Behörden
Fristen	Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung ist in der Regel befristet.
Formulare + Objekt Formular	* Formulare: Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Behörde. * Onlineverfahren möglich: teilweise * Schriftform erforderlich: nein * persönliches Erscheinen nötig: nein
Kurztext	* Ausnahmegenehmigung Parken Erteilung Gewerbetreibende, Freiberufler * im Einzelfall kann eine Ausnahmegenehmigung zum Parken erteilt werden * gilt in der Regel nur für Einzeltätigkeiten * Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht * Voraussetzungen: * für bestimmte Tätigkeiten sind keine freien

Parkmöglichkeiten in der Nähe des Arbeitsortes verfügbar

- * wegen der Art und Dringlichkeit der Arbeit ist ein längerer Weg oder ein häufiges Pendeln zwischen Fahrzeug und Arbeitsstelle nicht zumutbar
- * die örtlichen Gegebenheiten müssen beachtet werden
- * das öffentliche Interesse muss bewahrt bleiben
- * Gebührenrahmen: 10,20 € bis 767,00 €
- * Die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung ist in der Regel befristet.
- * zuständig: Straßenverkehrsbehörde

**weiterführende
Informationen**

**Hinweise
(Besonderheiten)**

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
---------------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	22.06.2023
------------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
----------------------------	---

zuständige Stelle	die Straßenverkehrsbehörde
--------------------------	----------------------------

Ansprechpunkt	die für Sie zuständige Straßenverkehrsbehörde
----------------------	---
